

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Feusi AG

### 1. Allgemeines

Nur schriftlich erteilte oder schriftlich bestätigte Bestellungen sind gültig.

Bestellungen der Feusi AG sind vom Lieferanten, soweit diese nicht sofort ausgeliefert werden können, unverzüglich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung mit einem verbindlichen Liefertermin nicht innerhalb einer Woche, so ist die Feusi AG an ihre Bestellung nicht gebunden.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Feusi AG als Bestellerin richten sich nach diesen Bedingungen und den allfällig sonstigen Vereinbarungen. Änderungen, Ergänzungen und von den vorliegenden Einkaufsbestimmungen abweichende Bestimmungen, bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Feusi AG. **Bestehen zwischen den Einkaufsbedingungen der Feusi AG und den Verkaufsbedingungen des Lieferanten Abweichungen, so gelten immer die Bedingungen der Feusi AG, sofern keine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Dies gilt insbesondere für in den Angeboten und Auftragsbestätigungen der Lieferanten enthaltene Bedingungen, selbst wenn diese seitens der Feusi AG nicht beanstandet werden. Sämtliche Mehrkosten und Spesen, die aus Nichtbefolgung der Einkaufsbedingungen der Feusi AG entstehen, gehen zulasten des Lieferanten.**

### 2. Angebot, Bindung an die Offerte

Durch die Anfrage beim Lieferanten wird dieser ersucht, ein **kostenloses Angebot** zu unterbreiten. Offertkosten wie Aufwendungen für Unterlagen, Reisen, Demonstrationen etc. trägt der Offertent, auch wenn die Feusi AG ein Angebot aus irgendwelchen Gründen ablehnt. Wegen Nichtzustandekommen eines Liefervertrages kann der Offertent in keinem Fall Ersatz für Aufwendungen oder entgangenen Gewinn geltend machen.

### 3. Qualität

Gegenstand einer Bestellung ist immer Ware erster Qualität. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware dem Vertragsinhalt, den einschlägigen Normen, den geltenden Vorschriften und Bestimmungen sowie dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht.

### 4. Eigentum an Zeichnungen, Plänen und sonstigen Unterlagen

Von der Feusi AG dem Lieferanten überlassene Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Modelle, Vorrichtungen, Matrizen, Muster und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum der Feusi AG und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung weder kopiert noch Dritten bekannt gegeben werden. Diese von der Feusi AG überlassenen Mittel sind mit der Offerte, oder nach Erledigung der Aufträge, im Original an die Feusi AG zu retournieren und sind als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

Von der Feusi AG bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle usw. bleiben unser Eigentum, sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Feusi AG weder geändert, vernichtet noch für Dritte benützt werden.

Wird vertragswidrig keine Versicherung abgeschlossen oder werden die Gegenstände nicht zweckmässig gelagert, so haftet der Lieferant für Beschädigungen aller Art.

### 5. Preise

**Alle Preise sind Festpreise und schliessen Fracht bzw. Porto und Verpackung ein.** Allfällige Preisänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Feusi AG akzeptiert worden sind. Sind keine Preise vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen.

### 6. Lieferung, Verpackung, Transport und Versicherung

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten auf einem üblichen und sicheren Weg. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware sachgerecht zu verpacken und bis zum Zeitpunkt ihrer Übergabe, an den von der Feusi AG gewünschten Bestimmungsort, entsprechend zu versichern. Der Nichtabschluss einer Versicherung geht zulasten des Lieferanten. Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes unterschrieben vereinbart wurde, mit der Abnahme der Lieferung am Bestimmungsort auf die Feusi AG über. Versicherungsansprüche sind der Feusi AG im Umfang bereits geleisteter Kaufpreiszahlungen sicherungshalber abzutreten.

Verrechnete Lieferverpackung wird nicht bezahlt, aber franko retourniert. Für Transportschäden, als Folge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung, haftet der Lieferant, auch wenn die Feusi AG den Transport der Ware an den Bestimmungsort übernimmt.

Die Verpackung muss recyclingfähig sein, damit eine umweltgerechte Entsorgung gewährleistet ist. Andernfalls werden die Entsorgung sowie der Mehraufwand dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Der Feusi AG sind bei der Ablieferung der Ware die zugehörigen Wertpapiere zu übergeben. Auf sämtlichen Begleitpapieren ist die Bestellnummer der Feusi AG aufzuführen.

### 7. Rechnung und Zahlung

**Die Bezahlung der Rechnung erfolgt in der Regel, ohne besondere Vereinbarung, 30 Tage nach Eingang der Rechnung unter Abzug von 2% Skonto oder innert 60 Tagen netto, auf jeden Fall aber nicht vor Eintreffen der Lieferung im Werk der Feusi AG.** Zum Lieferumfang gehören auch Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen. Das Vordatieren der Rechnungen ist nicht zulässig.

Beanstandungen des Materials berechtigen die Feusi AG zur Nichtbezahlung des mangelhaften Materials. Die Bezahlung erfolgt nach Behebung des Mangels nach der obgenannten Bestimmung. Die Verrechnung mit Gegenforderungen durch Feusi AG bleibt vorbehalten.

### 8. Liefertermine

Die vereinbarten Liefertermine sind seitens des Lieferanten pünktlich einzuhalten. Drohende Lieferverzögerungen sind der Feusi AG unverzüglich, unter Angabe der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung, schriftlich mitzuteilen. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem von der Feusi AG genannten Bestimmungsort. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin dürfen nur mit dem Einverständnis der

Feusi AG erfolgen. Zu früh eingehende Lieferungen werden entweder zurückgewiesen oder unter Kostenfolge für den Lieferanten bei der Feusi AG eingelagert.

Bei Lieferverzug haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist die Feusi AG berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch der Feusi AG auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant Schadenersatz geleistet hat.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Feusi AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.

Teillieferungen dürfen nur mit Zustimmung der Feusi AG erfolgen und sind als solche zu bezeichnen.

## 9. Gewährleistung

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die verlangten Eigenschaften hat, den vorgeschriebenen Spezifikationen entspricht und Material, Ausführung und Konstruktion einwandfrei sind. Rechtliche Bestimmungen und Normen sind einzuhalten und wo gesetzlich vorgeschrieben, müssen die notwendigen Prüfzertifikate vorhanden sein.

Der Lieferant haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat. Er haftet für seine Zulieferer wie für die eigene Leistung. Der Lieferant garantiert und haftet ferner dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung der angebotenen Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware durch den Lieferanten. Gleiches gilt auch für Reparaturen, Ersatz- oder Nachlieferungen.

## 10. Mängelrechte

Die eingegangenen Materialien werden bei der Feusi AG raschmöglichst geprüft. **Vom Lieferanten zu verantwortende Mängel an gelieferten Gegenständen gelten als von der Feusi AG rechtzeitig gerügt, wenn die Mängelrüge innert 30 Tagen ab Eingang der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich vorgenommen wird.**

Bei der Lieferung von Halbfabrikaten, die nach dem Gewicht bestellt sind, können im Maximum Über- und Unterschreitungen von 10% zugelassen werden. Bei Spezialstücken werden Überlieferungen nur nach separatem Übereinkommen akzeptiert. Es steht der Feusi AG frei, Mehrgewichte oder Mehrlieferungen gegebenenfalls dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen oder auf der Rechnung in Abzug zu bringen. Allfällige zusätzliche Transporte gehen zulasten des Lieferanten.

Im Falle eines Mangels hat die Feusi AG die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten, eine angemessene Preisminderung oder die kostenlose Verbesserung an Ort und Stelle zu verlangen. Wird die verlangte Verbesserung innert einer anzusetzender Frist nicht oder nicht richtig vorgenommen, kann die Feusi AG immer noch vom Vertrag zurücktreten, Wandlung oder eine Preisminderung verlangen. Der Lieferant hat überdies in jedem Fall für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden der Feusi AG vollen

Ersatz zu leisten. Die Feusi AG kann die Annahme einer mangelhaften Lieferung verweigern. Eine Annahme der Sendung bedeutet jedoch keinen Verzicht auf die Mängelrechte.

## 11. Ersatzteile

**Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.**

**Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.**

Bei Nichteinhaltung ist der Lieferant für den mittelbar und unmittelbar entstandenen Schaden haftbar, welcher der Feusi AG durch die Wiederbeschaffung eines Ersatzteiles oder die Anfertigung eines Ersatzteiles entstanden ist.

## 12. Warenursprung

Auf Verlangen der Feusi AG versieht der Lieferant die Rechnung mit einem Ursprungsvermerk oder lässt den Ursprung durch eine Handelskammer beglaubigen.

Kommt der Lieferant dem ausdrücklichen Verlangen der Feusi AG nicht nach, so haftet er für den der Feusi AG daraus entstandenen Schaden, einschliesslich aller dadurch entstehenden Folgekosten.

## 13. Höhere Gewalt

Arbeitsausstände, Aussperrungen, Betriebsstörungen und ähnliche Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsverpflichtungen.

## 14. Abtretung

Eine Abtretung irgendwelcher gegen die Feusi AG gerichteter Forderungen oder Ansprüche des Lieferanten, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Feusi AG möglich. Der Lieferant sichert hiermit ausdrücklich zu, dass die an die Feusi AG gelieferte Ware von Rechten und Ansprüchen Dritter frei ist, insbesondere frei von Eigentumsvorbehalten. Falls die gelieferte Ware dieser Bestimmung nicht entspricht, haftet der Lieferant der Feusi AG für alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile, inklusiv für Ausfälle, die die Feusi AG dadurch erleidet, dass sie die gelieferte Ware nicht der Planung gemäss einsetzen kann.

## 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort für den Besteller und die Feusi AG ist der Sitz der Feusi AG. Die Feusi AG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.